

**AGB der mai03 GmbH**  
**- im folgenden Auftragnehmer genannt-**  
**Beratungsleistungen und Dienstleistung**

§1 Allgemeines

Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung die nachstehenden AGB der mai03 UG (haftungsbeschränkt), im Folgenden -Auftragnehmer- bezeichnet, für Beratungs- und Dienstleistung sowie auch Produkte als für sich verbindlich an.

§2 Geltung

(1) Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungs- und Dienstleistungsangebote und für sämtliche Verträge von Auftragnehmer mit seinen Auftraggebern, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen.

§3 Mitwirkung von Auftraggeber

(1) Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden, Informationen erteilt und weitergeleitet werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmer bekannt werden.

(2) Sämtliche Fragen von Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern über Angelegenheiten von Auftraggeber werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet. Auftragnehmer wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für den Auftrag sein können.

(3) Auftragnehmer wird auch ungefragt und frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für den gemeinsamen Auftrag sein können.

(4) Von Auftragnehmer gelieferte Ergebnisse und Berichte werden von Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Werktagen abgenommen. Erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche werden Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Äußert sich Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen.

§4 Datensicherung

Wenn die von Auftragnehmer übernommenen Aufgaben von Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern Arbeiten an oder mit EDV-Geräten von Auftraggeber mit sich bringen, wird Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten von Auftragnehmer eine leicht rekonstruierbare Sicherung der Daten sicherstellen.

§5 Ausführung des Auftrages

Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen. Auftragnehmer ist es ferner gestattet, zur Auftragsdurchführung die Mitarbeit spezialisierter Kollegen oder Freiberufler in Anspruch zu nehmen.

§6 Ort und Zeit der Tätigkeit

Auftragnehmer bestimmt den Arbeitsort. Jedoch wird Auftragnehmer Auftraggeber in eigener Person regelmäßig, entsprechend gesonderter Vereinbarung, an einem von beiden Vertragspartnern gewählten Ort zur Verfügung stehen.

§7 Vergütung

(1) Auftragnehmer erhält von Auftraggeber ein Honorar in Höhe der Summe gemäß der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Honorar ist gemäß Vereinbarung vom Auftraggeber fristgerecht nach Rechnungsstellung und grundsätzlich bargeldlos zu zahlen. Eventuelle Kosten des Geldtransfers

**AGB der mai03 GmbH**  
**- im folgenden Auftragnehmer genannt-**  
**Beratungsleistungen und Dienstleistung**

gehen zu Lasten des Kunden. Sind mehrere Kunden vorhanden, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch für die Erfüllung dieses Vertrages.

(2) Änderungen des Arbeitsprogramms, des Umfanges der Aufgaben, zusätzliche Leistungen die nicht vertraglich vereinbart, aber zum Erreichen des Ergebnisses notwendig sind, werden in Abstimmung mit dem Kunden gesondert honoriert.

(3) Soweit es sich bei dem Auftrag nicht um Leistungen höherer Art gemäß § 627 BGB handelt, wird die Vergütung auch fällig, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse während der Vertragslaufzeit der Beratungs- bzw. Dienstleistungsgegenstand entfällt, der Kunde den Vertrag kündigt oder gegen den Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird. Die bis zur Kenntnisnahme dieser Umstände erbrachten Leistungen werden voll berechnet. Für nicht erbrachte aber vertraglich vereinbarte Beratungstätigkeiten und Dienstleistungen stehen Auftragnehmer 30 % des vereinbarten Honorars als pauschaler Schadenersatz zzgl. nachzuweisender Ausgaben zu.

**§8 Rechnungsstellung, Zahlung**

(1) Auftragnehmer ist berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers, Schecks und Wechsel werden grundsätzlich nicht angenommen.

(3) Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

**§9 Reisekosten und Spesen**

(1) Die Übernahme von Reisekosten und Spesen wird gesondert vereinbart und vom Auftraggeber, unabhängig von allen Vereinbarungen zur Vergütung des Auftrages, sofort nach Berechnung dem Auftragnehmer ersetzt.

(2) Die Höhe der Reisekosten und Spesen richtet sich nach der aktuellen Preisliste von Auftragnehmer bzw. nach der gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Diese Listen und Vereinbarungen werden Vertragsbestandteil.

**§10 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit**

(1) Auftragnehmer kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat Auftragnehmer beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für den Auftrag vorgesehenen Durchführenden des Auftragnehmers, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von Auftragnehmer verursacht worden sind.

(2) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von §10 Abschnitt (1) die Leistung von Auftragnehmer dauerhaft unmöglich, so wird Auftragnehmer von seinen Vertragspflichten frei.

(3) Soweit Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 BGB von Auftragnehmer zu vertreten sind, gilt ergänzend der §13.

(4) Rechtliche Beraterleistungen werden durch Auftragnehmer nicht erbracht.

## **AGB der mai03 GmbH - im folgenden Auftragnehmer genannt- Beratungsleistungen und Dienstleistung**

### §11 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen oder privaten Angelegenheiten strengstens Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Kunden selbst oder deren Geschäfts- oder Privatverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet Auftragnehmer ausdrücklich von der Schweigepflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Beratungs-, des Dienstleistervertrages bzw. des Auftrages hinaus fort. Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter sowie von ihm im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben eingeschaltete Dritte entsprechend zu verpflichten.

(2) Diese Verschwiegenheitspflicht tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Zeit von 5 Jahren oder bis zum Abschluss einer Folgevereinbarung oder wenigstens solange, bis die erlangten Kenntnisse allgemein bekannt werden.

(2) Mündliche und schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Empfehlungen und Berichte, die sich auf den Vertragsgegenstand und den Auftraggeber beziehen, darf Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Auftraggeber Dritten zur Kenntnis geben.

(3) Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen nach Beendigung des Beratungs-, des Dienstleistervertrages bzw. des Auftrages dem Auftraggeber zurückzugeben.

**(4) Auftragnehmer beachtet den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene und unternehmensinterne Daten nur für die Zwecke, für die Auftraggeber diese übergeben haben.** Eine Weitergabe der persönlichen und unternehmensinternen Daten an Dritte erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung laut Angebot oder Vertrag notwendig ist.

Auch die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institution und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn Auftragnehmer durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet wird. Mitarbeiter und die von Auftragnehmer beauftragten Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden.

(5) Die in den Ziffern 1 - 4 festgelegten Vertraulichkeitspflichten gelten gleichermaßen für den Auftraggeber.

(6) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich aufzubewahren, die vertraulichen Informationen mit dem gleichen Grad der Sorgfalt und Achtsamkeit gegen eine Verbreitung in der Öffentlichkeit zu schützen, wie diejenige Partei, die die internen Informationen der anderen zur Verfügung stellt.

### §12 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Auftragnehmer bewahrt sämtliche Auftraggeber betreffenden Unterlagen für die Dauer von zwei Jahren auf, beginnend mit der Auftragsvergabe. Auf Anfordern von Auftraggeber gibt Auftragnehmer die Unterlagen an Auftraggeber heraus.

(2) die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

### §13 Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

Folgende(r) Haftungsausschluss/-begrenzung gilt nicht für Fälle des Vorsatzes sowie der groben Fahrlässigkeit von Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen und soweit die Haftung für Körperschäden betroffen ist:

Die Haftung von Auftragnehmer ist *ausgeschlossen* in den Fällen, in denen dieser leicht fahrlässig gehandelt hat und soweit es sich *nicht* um wesentliche Vertragspflichten handelt, die den Vertragszweck gefährden lassen.

Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere die jeweilig vertraglich vereinbarte Hauptleistungspflicht von Auftragnehmer, z.B. die ordnungsgemäße Erfassung von Belegen und die rechnerisch richtige Auswertung dieser.

**AGB der mai03 GmbH**  
**- im folgenden Auftragnehmer genannt-**  
**Beratungsleistungen und Dienstleistung**

Bei Verletzung *wesentlicher Pflichten* ist die Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Bei solchen handelt es sich insbesondere um Schadensersatz, der durch die Inanspruchnahme Dritter, die mit der Mängelbeseitigung beauftragt werden, entstehen kann

§14 Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

(1) Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der Auftragnehmer gilt nur deutsches Recht.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der Auftragnehmer keine Wirkung, selbst wenn die Auftragnehmer ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.